

Satzung

des **Turnvereins Schwarz-Weiß Meudt e.V.** vom 12.01.1994

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der am 30. Dez. 1970 in Meudt gegründete Turnverein führt den Namen:

Turnverein „Schwarz-Weiß“ Meudt e.V.

Er ist Mitglied des Turngaues Rhein-Westerwald, des Turnverbandes Mittelrhein und des Deutschen Turnerbundes sowie Mitglied des Sportbundes Rheinland und der ihm angeschlossenen Fachverbände, sofern deren Sportarten im Verein betrieben werden und damit auch Mitglied des Deutschen Sportbundes.

Der Turnverein „Schwarz-Weiß“ Meudt e.V. ist ein eingetragener Verein (Amtsgericht Montabaur 30. April 81).

Der Verein hat seinen Sitz in Meudt.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein will das Turnen in jahn'scher, den ganzen Menschen erfassender Vielseitigkeit pflegen und vertiefen und als bedeutsames Mittel der Erziehung und Gesunderhaltung in der Gemeinde Meudt und deren Umgebung verbreiten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede Frau und jeder Mann werden. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder weiblichen und männlichen Geschlechts von der Geburt bis zum 18. Lebensjahr.

Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes solche Personen werden, die sich um das Turnen oder um den Verein *verdient* gemacht haben, wenn die Jahreshauptversammlung dem Vorschlag des Vorstandes mit 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern zustimmt. Die *Ehrenmitglieder* haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Wer Mitglied werden will, muss eine schriftliche *Beitrittserklärung* an den Vorstand richten, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Eltern durch Unterschrift auf der Beitrittserklärung erforderlich. Bei Ablehnung einer Aufnahme in den Verein ist der Vorstand nicht verpflichtet, die Gründe be-

kannt zu geben. Mit der Anmeldung unterwirft sich *jedes* Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 des BGB.

Der Eintritt ist gebührenfrei. Bei Wiedereintritt ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, sofern die Gründe, die zum Austritt oder Ausschluss führten, in der Person des Mitgliedes begründet liegen. Die Höhe des Wiedereintrittsgeldes wird vom Vorstand festgelegt.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu erfüllen. Die Austrittserklärung ist unter Rückgabe des Mitgliedsausweises schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung ausgeschlossen werden:

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhalten,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung im Voraus bestimmt. Auch kann die Jahreshauptversammlung im Bedarfsfalle die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Mehrheit beschließen. Jugendliche Mitglieder haben in der Jahreshauptversammlung und bei den Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters / leiterin haben die jugendlichen Mitglieder volles Stimmrecht. Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Geräte des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Den Anordnungen der technischen Leitung und deren Beauftragten ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 3 Organe des Vereins:

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand schriftlich oder durch Aushang. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Termin muss eine Frist von mindestens 3 Tagen liegen. Die Jahreshauptversammlung entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des 1. Vorsitzenden. Bei Satzungsänderungen ist die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In ihr kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens 2 Tage vorher schriftlich vorgelegen haben, es sei denn, dass die Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit 2/3 Mehrheit anerkennt. Falls ein Mitglied geheime Abstimmung wünscht, muss geheim abgestimmt werden.

Über die gefassten Beschlüsse ist Protokoll zu führen, die Niederschrift, durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Jahreshauptversammlung (Generalversammlung) findet alljährlich statt.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Jahresbericht, Kassenprüfbericht, Entlastung des Vorstandes,
2. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer sowie der Leiter der einzelnen Abteilungen und Gruppen erfolgt im Abstand von 2 Jahren
lt. Änderung vom 12.01.83,
3. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.

Eine außerordentliche Hauptversammlung (Generalversammlung) wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von 7 Tagen verpflichtet wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt hat. Mitgliederversammlungen können nach Bedarf durch den Vorstand einberufen werden, soweit dies im Interesse des Vereins erforderlich ist.

§ 4 Leitung des Vereins:

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- a) **dem engeren Vorstand**, nämlich dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer, der Jugendwartin, der Frauenwartin und 2 Beisitzern,
- b) **dem erweiterten Vorstand**, nämlich den engeren Vorstand (gem. Ziff. a.) den Leitern / innen der einzelnen Abteilungen oder Gruppen und den beiden Kassenprüfern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten. Der / die 1. Vorsitzende ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Dem Vereinsvorstand obliegt die Leitung des Vereins.

Insbesondere ist er zuständig für:

1. Die Bewilligung von Ausgaben,
2. die Durchführung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung,
3. die Aufnahme neuer Mitglieder, den Ausschluss und die Bestrafung von Mitgliedern,
4. alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.

Beschlüsse, die Geldausgaben bedingen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Diese Genehmigung kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Kassierer erteilt werden. Die Zustimmung des Vorstandes ist nachzuholen. Der / die 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes und die Versammlung der Mitglieder. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder wenn ein Mitglied des engeren Vorstandes es beantragt.

Der / die 1. Vorsitzende hat Sitz und Stimme in allen Sitzungen der Ausschüsse, Gruppen und Abteilungen. Er ist berechtigt, in besonderen Fällen auch andere ordentliche Mitglieder zu ermächtigen, diesen Sitzungen als beratende Teilnehmer beizuwohnen.

Der Kassierer trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Auszahlungsanordnungen bedürfen der Anweisung durch den 1. Vorsitzenden. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten. Den übrigen Mitgliedern des Vorstands obliegt die Erfüllung der Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich ergeben.

Sofern die Vereinsinteressen dies erfordern, können für den technischen Betrieb Ausschüsse gebildet werden, die von der Jahreshauptversammlung gewählt werden.

Alle Ausschüsse, Abteilungen und Gruppen sind in ihrem Aufgabenbereich selbstständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes.

§ 5 Sonstige Bestimmungen:

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung und die Interessen des Vereins kann der Vorstand folgende Strafen verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis zu 50,00 DM
(Zusatz im Jahr 2010 hinzugefügt: = 25,00 €) gez. E. Hermann
3. Disqualifikation bis zu einem Jahr,
4. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Turn- und Sportstätten und der Geräte,
5. Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§ 6 Auflösung des Vereins:

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, nur zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen. Der Beschluss zur Auflösung bedingt eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Meudt, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Meudt, 12.01.1994

gez.	H. Schwickert 1.Vorsitzende	E. Hermann 2.Vorsitzender	D. Wendschuh Schriftführer	M. Wirth 1. Kassiererin
	M. Valerius 2.Kassiererin	H. Wolf Beisitzer	H. Blettenberg Beisitzer	M. Müller Frauenwartin
	K. Binder Jugendwart	A. Ickenroth Jugendwartin		